
Geschäft Nr. **32 / 32.1 / LN 2316**

1/3

Bildung. Änderung Lehrpersonalgesetz (LPG), Anpassung neu definierter Berufsauftrag, Ergreifung Gemeindereferendum

Ausgangslage

Seit dem Schuljahr 2017/2018 gilt für Lehrpersonen der Volksschule der «neu definierte Berufsauftrag» (nBA). Aufgrund einer externen Evaluation des nBA beschloss der Regierungsrat verschiedene Massnahmen, um den Lehrberuf attraktiver zu gestalten. Unter anderem soll der Mindestbeschäftigungsgrad für Lehrpersonen auf 40% erhöht, die Zeiterfassung durch Richtwerte ersetzt sowie die Pauschale für Klassenlehrpersonen gestaffelt auf 120 Stunden pro Jahr erhöht werden.

An der Sitzung vom 2. März 2026 beriet der Kantonsrat das Geschäft (Vorlage 5966). Gegenüber dem Antrag des Regierungsrates erweiterte der Kantonsrat die Massnahmen, insbesondere durch die Erhöhung der Pauschale für Klassenlehrpersonen auf 160 Stunden pro Jahr, und unterstellte die Änderung dem fakultativen Referendum. Die zusätzlichen Massnahmen würden für die Gemeinden zu weiteren jährlichen Mehrkosten von ca. 67 Millionen Franken führen.

Der Gemeinderat anerkennt den Druck auf die Volksschule und die Notwendigkeit, den Lehrberuf attraktiver zu gestalten. Deshalb unterstützt der Rat grundsätzlich den Antrag des Regierungsrates. Die vom Kantonsrat beschlossenen Erweiterungen führen jedoch zu einer finanziellen Mehrbelastung, die für die Gemeinden nicht tragbar ist. Aus diesem Grund soll das Gemeindereferendum ergriffen werden.

Falls das Gemeindereferendum zustande kommt, wird die Direktion der Justiz und des Innern eine Verfügung erlassen, gegen die rekuriert werden kann. Gegen diesen «vorgelagerten» Beschluss der Gemeinde steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.

Verfahren zur Einreichung des Gemeindereferendums

Gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. b der Kantonsverfassung (KV) können 12 politische Gemeinden das Gemeindereferendum ergreifen und eine Volksabstimmung verlangen. Gemäss Abs. 3 muss die Volksabstimmung innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses schriftlich verlangt werden. Laut Abs. 4 bestimmen die Gemeinden, welches Organ das Gemeindereferendum ergreifen kann.

In der KV sind bezüglich des Gemeindereferendums keine weitergehenden Verfahrensvorschriften enthalten. Die Befugnis zur Unterstützung des Gemeindereferendums obliegt gemäss Art. 26 Abs. 1 Zf. 8 der Gemeindeordnung (GO) dem Gemeinderat.

Der Kantonsratsbeschluss wurde am 6. März 2026 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Die Frist zur Einreichung des Gemeindereferendums endet demzufolge am 5. Mai 2026.

Dieser Beschluss ist innert dieser Frist der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mitzuteilen.

Erwägungen

Für ein Ergreifen des Gemeindereferendums sprechen im Wesentlichen die folgenden Gründe:

Die den Zürcher Gemeinden anfallenden Kosten für die Volksschule sind seit Jahrzehnten stark steigend. So haben sich die Kosten pro Schülerin und Schüler in den vergangenen rund 20 Jahren praktisch verdoppelt. Die Volksschule nimmt mittlerweile gegen 50 Prozent, in einzelnen Fällen sogar über 60 Prozent der Gemeindebudgets in Anspruch und ist damit der mit Abstand grösste Ausgabenposten der Gemeinden. In Bachenbülach beträgt der Aufwandüberschuss in der Kontogruppe Bildung (Kindergarten und Primarschule, ohne Sekundarschule) rund 29 Prozent des Gesamtaufwandes.

Der Kantonsrat hat den Vorschlag des Regierungsrates in entscheidenden Punkten abgeändert, so dass anstelle der beantragten Mehrkosten für Kanton und Gemeinden von rund 25 Mio. Franken nun 83 Mio. Franken pro Jahr resultieren. Dies wäre bei den Gemeinden aufgrund des Kostenschlüssels mit Mehrkosten von 67.3 Mio. Franken pro Jahr verbunden.

Die vom Kantonsrat verabschiedete Gesetzesänderung überstrapaziert die finanzpolitischen Möglichkeiten der Gemeinde, auch wenn der Druck in der Volksschule aufgrund der zahlreichen Herausforderungen anerkannt wird. Die Mehrbelastung, welche die vorgeschlagenen Neuerungen für die Gemeinde nach sich ziehen würden, ist finanziell nicht mehr tragbar. Ausserdem droht ein weiterer Kostenanstieg im Volksschulbereich mit zusätzlichen Vorlagen in Bearbeitung.

Die vorliegende Gesetzesänderung zeigt auf, dass die Möglichkeiten der Gemeinden zur Einflussnahme auf die Kostenentwicklung in der Volksschule gering sind. Die Rechtsetzung liegt in der Kompetenz des Kantons, obwohl der Kostenschlüssel für die Besoldung der Lehrpersonen im Volksschulbereich gemäss § 61 des Volksschulgesetzes zu 80 Prozent bei den Gemeinden und lediglich zu 20 Prozent beim Kanton liegt. Dadurch wird das anzustrebende Äquivalenzprinzip, das gerade im Volksschulbereich mit den stark wachsenden Kosten wichtig wäre, verletzt. Auch aufgrund der enormen Diskrepanz zwischen Rechtsetzungsbefugnissen und Finanzierungspflichten in diesem Aufgabenbereich können Kostensteigerungen in diesem Bereich nicht mehr hingenommen werden.

Der Kanton und die Gemeinden sind gemäss Art. 124 Abs. 2 KV bei der Aufgaben- und Finanzplanung dazu angehalten, die Steuerquote nicht ansteigen zu lassen. Mit dieser Änderung des Lehrpersonalgesetzes ist die Gefahr, den kommunalen Steuerfuss um mehrere Prozentpunkte anheben zu müssen, hoch, da Einsparungen im Gemeindebudget in dieser Grössenordnung sehr schwierig zu realisieren sind. Die Bevölkerung ist damit in die Entscheidungsfindung zur erwähnten Änderung des Lehrpersonalgesetzes einzu beziehen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Gemeindereferendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 2. März 2026 über die Änderung des Lehrpersonalgesetzes, Anpassung des neu definierten Berufsauftrags (Vorlage 5966), wird im Sinne der Erwägungen ergriffen, und es wird verlangt, dass der genannte Beschluss des Kantonsrates dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.
2. Dieser Beschluss ist amtlich zu publizieren.
3. Mitteilung durch Protokollauszug per Mail an:
 - Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
 - Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich
 - Gemeindepräsident
 - Mitglieder der Schulpflege
 - Schulleiterinnen
 - Schulverwaltungsleiterin
 - Gemeindeschreiber-Stv., zur amtlichen Publikation

Versand: **17. APR. 2026**

Für richtigen Protokollauszug

Gemeinderat Bachenbülach



Michael Biber
Gemeindepräsident



Markus Biser
Gemeindeschreiber

